



(2022)

Antragsteller/in:

_____	_____
Name, Vorname	BNR-ZD
_____	_____
Straße, Nr.	Telefon / Fax
_____	_____
PLZ, Wohnort	E-Mail

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)
– Abteilung Landwirtschaft –

Antrag auf Genehmigung der Umwandlung nach § 16 Abs. 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes im Rahmen einer Änderung der bisherigen Dauergrünlandnutzung hin zu einer Flächennutzung, die keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist ohne eine Verpflichtung zur Neuanlage von Dauergrünland in der jeweils geltenden Fassung.

Angaben und Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin:

1. Ich erkläre, dass ich Antragsteller/in auf Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bin und den Anforderungen der „Greeningverpflichtungen“ nach Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 unterliege.
2. Ich beabsichtige die nachfolgende(n) Fläche(n) einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

lfd. Nr.	Feldblockident DE SH LI	Schlagbezeichnung/ Nr. im Sammelantrag	Betroffene Flächengröße (ha, netto)
Gesamtfläche:			

3. Ich füge diesem Antrag eine Skizze der betroffenen Flächen bei.
4. Die beabsichtigte Nutzung gebe ich wie folgt an:

5. Mir ist darüber hinaus bekannt, dass mein Antrag auf Umwandlung in nicht beihilfefähige Fläche(n), mit der/den angegebenen Antragsfläche(n) nicht länger als Dauergrünland zu gelten, ohne Pflicht zur Neuanlage von Dauergrünland erteilt wird, wenn die Folgenutzung der Fläche keine landwirtschaftliche Fläche im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mehr ist.
6. Eine Genehmigung wird nicht erteilt,
 - a. wenn andere Rechtsvorschriften einer Umwandlung entgegenstehen,
 - b. wenn im Falle der Durchführung eines nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtigen Vorhabens die erforderliche Genehmigung nicht erteilt ist oder
 - c. der Antragsteller Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen hat, die einer Umwandlung entgegenstehen.
7. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, für Umwandlungen von Dauergrünlandflächen in nicht landwirtschaftliche Fläche(n) auch innerhalb von FFH-Gebieten eine Genehmigung einzuholen. Diese Genehmigung kann über einen gesonderten Vordruck beim LLUR beantragt werden.
8. Mir ist bekannt, dass mit der Maßnahme erst nach Genehmigung begonnen werden darf.
9. Mir ist bekannt, dass ich diesen Antrag nur für beabsichtigte Nutzungsänderungen auf den Flächen stellen muss, die in der eigenen Verfügungsgewalt verbleiben. Nutzungsänderungen sind z. B. Bauten für Ställe, Windkraftanlagen, Altenteilerhäuser, Güllelagunen etc..
10. Nutzungsänderungen in nicht landwirtschaftliche Nutzungen, die im Rahmen von Flächenabgaben an Dritte, wie z. B. an Gemeinden für Gewerbegebiete, an Städte oder Kommunen für Infrastrukturmaßnahmen oder an Private für zu betreibende Windparks abgegeben werden, fallen nicht unter dieses Antrags- und Genehmigungsverfahren.
11. Nicht antragsrelevant sind zeitweilige Lagerplätze auf Dauergrünland, wie z. B. für Holz oder unbefestigte Silageplätze, da diese Flächen als nicht beihilfefähig im Dauergrünland als landwirtschaftliche Nutzfläche verbleiben und als nicht mit Zahlungsansprüchen aktivierte Flächen aus dem Sammelantrag herauszunehmen sind.
12. Erforderliche Anlagen (zutreffendes bitte ankreuzen):
 - Kopie des Genehmigungsbescheids eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens.
 Vorhaben mit **Bauantrag** nach § 67 LBO
 - Kopie der Anzeige eines anzeigepflichtigen Bauvorhabens.
 Kopie der Anzeige eines Bauverfahrens nach § 69 LBO
 Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die Voraussetzungen erfüllt werden und die Genehmigung als erteilt gilt.
 - Kopie eines Genehmigungsbescheids nach anderen Rechtsvorschriften.
 ggf. andere genehmigungspflichtige Vorhaben

Datum, Ort

Unterschrift

Sollten aufgrund von fachlichen Prüfungen im LLUR weitere Erklärungen oder Unterlagen beizubringen sein, werden diese gegebenenfalls zusätzlich angefordert.

(siehe auch Erläuterungen und Hinweise im Kapitel „Beihilfefähigkeit von Dauergrünland und Dauerweideflächen“ mit dem Unterkapitel „Umwandlung von DGL in nicht landwirtschaftliche Nutzungen“)

Hinweis:

Diese Antragstellung ist in folgenden Fällen nicht notwendig:

Natürlicher Gehölzzuwachs auf Dauergrünland

Die Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland gilt für eine Fläche als erteilt, die nicht mehr der Begriffsbestimmung für Dauergrünland entspricht, weil die Fläche mit einer Vegetation bewachsen ist, die sich von einer Fläche natürlich ausgebreitet hat, die

- unmittelbar angrenzt
- überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, bewachsen ist, *und*
- für die Direktzahlungen nicht beihilfefähig ist.

Flächen, die sich von Dauergrünland zu sonstigen Flächen mit dem Nutzungscode 584 und 585 entwickelt haben

Bereits die EU-Vorschriften über die Direktzahlungen berücksichtigen in besonderer Weise bestimmte Fälle, in denen Flächen aufgrund der Anwendung der Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG und 2009/147/EG bestimmte Vorgaben für die Gewährung der Direktzahlungen nicht mehr einhalten (Art. 32 Abs. 2 Buchstabe b Unterbuchstabe i und Art. 43 Abs. 10 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013).